

**Beschlüsse zur 146. Sitzung des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
vom 06.05.2015**

(Die dazu gehörigen Anlagen, sofern bereits mit den Beschlussvorlagen versandt und in unveränderter Form auch Bestandteil der gefassten Beschlüsse, sind nicht noch einmal beigefügt!)



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 06.05.2015

Beschluss PA 03/2015

146. Sitzung des Planungsausschusses am 06.05.2015, TOP 2.1
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung vom 16. Juni 2014

Beschlusstext: Der Planungsausschuss beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Landeshauptstadt Dresden abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 23.02.2015 durch die Landeshauptstadt Dresden aufgefordert, zum Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16. Juni 2014 Stellung zu nehmen. Gemäß Beschluss des Planungsausschusses PA 01/2015 vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Flächennutzungsplänen mit überörtlicher Bedeutung im Stadt-Umland-Bereich der Landeshauptstadt Dresden der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten bleiben.

Anlage: Entwurf der Stellungnahme

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Landeshauptstadt Dresden
Stadtplanungsamt
Freiberger Straße 39
01067 Dresden

Radebeul, 06.05.2015

Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung vom 16. Juni 2014

Posteingang Regionaler Planungsverband: 24.02.2015
Zwischenbescheid mit Bitte um Terminverlängerung: Schreiben vom 01.04.2015

Sehr geehrter Herr Hermann,

die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung vom 16. Juni 2014 wurde auf der Sitzung des Planungsausschusses am 06.05.2015 beraten.

Den Wortlaut der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes als Träger öffentlicher Belange können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Anlage

Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Ostertgebirge zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung vom 16. Juni 2014

Der Flächennutzungsplanentwurf i. d. F. vom 16. Juni 2014 wurde auf der Grundlage der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Region Oberes Elbtal/Ostertgebirge, verbindlich seit 19.11.2009 durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 47/2009, geprüft. Die Prüfung erfolgt dabei

- in Bezug auf die Schaffung der flächenbezogenen Voraussetzungen im FNP-Entwurf zur Umsetzung von Plansätzen des Regionalplanes
- in Bezug auf die sachgerechte Ausformung von flächenhaften Ausweisungen vor allem von Freiraumnutzungen des Regionalplanes im FNP-Entwurf
- zur Ermittlung eventuell bestehender Widersprüche von Bauflächendarstellungen im FNP-Entwurf zu konkurrierenden Freiraumausweisungen im Regionalplan.

Teilweise werden Hinweise mit Blick auf die beabsichtigten Inhalte zur Fortschreibung des Regionalplans gegeben, die jedoch in Anbetracht des diesbezüglichen Verfahrensstandes tatsächlich nur als Hinweise zu verstehen sind und in noch keiner Weise eine rechtliche Beurteilungsgrundlage darstellen.

Zur Bauflächen- und Freiraumentwicklung

Der Gesamtumfang an Bauflächenpotenzialen in einer Größenordnung von über 1.400 ha, davon ein Großteil der Flächen in innerörtlichen Bereichen (Brachen, Baulücken) und entlang bedeutsamer Verkehrsachsen, bietet sehr gute Voraussetzungen, die Stadt als Landeshauptstadt und Oberzentrum der Region so zu entwickeln, dass sie ihre Aufgaben als überregionales Wirtschafts-, Innovations-, Bildungs-, Kultur- und Verwaltungszentrum auch zukünftig den Anforderungen entsprechend in vollem Umfang wahrnehmen kann. Diese Bauflächenpotenziale stehen bis auf eine Ausnahme auch nicht im Widerspruch zu konkurrierenden Freiraumausweisungen des Regionalplanes.

Die weit über den derzeit prognostizierbaren Flächenbedarf für den Wohnungsneubau liegende Größenordnung der Wohnbauflächenpotenziale bietet die Möglichkeit, diesem Wohnungsbedarf nicht nur quantitativ gerecht zu werden, sondern gemäß Plansatz 6.1.1 (G) Regionalplan auch auf differenzierte Ansprüche an Wohnungsgröße, Wohnungsstruktur (Ein-/Mehrfamilienhausbau, innerörtlich/randstädtisch) und Wohnkomfort entsprechend der Bedarfsentwicklung im Planungszeitraum qualitativ zu reagieren. Dennoch ist angesichts des ermittelten extrem hohen Bedarfsdeckungsgrades zu prüfen, randstädtisch, im derzeitigen Freiraum befindliche bzw. an dörfliche Siedlungslagen angrenzende Planflächen zugunsten von Freiraumnutzungen - vor allem im nordöstlichen und südöstlichen Teil des Stadtgebietes - zu reduzieren. Insbesondere auf die Ausweisung der ca. 7 ha großen Planfläche im Ortsteil Pappritz nördlich der Fernsehturmstraße ist zu verzichten. Eine Nutzung dieser Fläche als Wohnbaufläche stellt eine konkurrierende und damit nicht zulässige Nutzung dieser Fläche aufgrund ihrer Festlegung als Teil eines Regionalen Grünzuges im Regionalplan dar.

Mit Ausnahme des o. g. Regionalen Grünzuges werden die Freiraumfestlegungen mit Zielcharakter des Regionalplanes im Planentwurf beachtet und vollumfänglich ausgeformt. Die Belange der Freiraumfestlegungen mit Grundsatzcharakter des Regionalplanes sind gemäß den Aussagen in der Begründung (insbesondere in Kapitel 10 – Darstellung konkreter Teilräume) in die Abwägung mit Planungen zu anderen Funktionen und Nutzungen eingestellt und berücksichtigt worden.

Redaktioneller Hinweis: Die Darstellungen der in der Legende des Beiplanes 03 (ökologisches Verbundsystem) aufgeführten Grünvernetzungen fehlen im Beiplan.

Zum Bereich Rohstoffgewinnung

Die bergbaulichen Belange beschränken sich im FNP-Entwurf auf den Lagerstätten-schutz, indem Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe des Regionalplanes in nachrichtlicher Übernahme dargestellt werden. Auf eine eigene Ausformung sowohl der Vorranggebiete als auch der Vorbehaltsgebiete wird verzichtet, mit den darin ausgewiesenen Flächennutzungen (Flächen für Landwirtschaft, Flächen für Wald und Flurgehölze, Flächen für Grünland) kann jedoch kein Konflikt zu den Ausweisungen des Regionalplanes erkannt werden.

Im Planentwurf ebenfalls keine Darstellung erfahren Rohstoffgewinnungs- und Abgrabungsflächen im Bestand. Stattdessen wird entsprechend der Begründung zum FNP die geplante Nutzung zum Ende des Planungshorizonts abgebildet. Diesbezüglich sollte klargestellt werden, dass im Falle bergbaulich noch nicht in Anspruch genommener Flächen lediglich die gegenwärtige Nutzung dargestellt wird und sich die Wiedernutzbarmachung derzeit bergbaulich genutzter Flächen nach den Maßgaben zur Rekultivierung der jeweilig genehmigten oder zugelassenen Betriebsplanung bestimmt.

Zum Bereich Verkehr

Hinweis mit Bezug auf die laufende Fortschreibung des Regionalplanes: Im Bereich des neuen Grünzuges entlang der ehemaligen Kaditzer Industriebahn (S 148 FNP-Begründung) beabsichtigt der Regionale Planungsverband die Festlegung eines Vorranggebietes für verkehrliche Nutzung. Mit der Darstellung als Grünfläche wird die Stadt Dresden diesem raumordnerischen Anspruch bereits gerecht, da eine mögliche verkehrliche Nutzung nicht dauerhaft blockiert wird.

Zum Bereich Fluglärm – Siedlungsbeschränkungsbereich

Hinweis mit Bezug auf die laufende Fortschreibung des Regionalplanes: Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass im FNP-Entwurf eine weitgehende Angleichung an die Vorgaben der Landesplanung entsprechend Z 2.2.1.12 LEP, wonach im Siedlungsbeschränkungsbereich nur gewerbliche Bauflächen zulässig sind, erfolgt ist. So werden das ursprünglich für Wohnbebauung vorgesehene Gebiet „Am Finkensteig“ als Fläche für die Landwirtschaft, die als Mischbauflächen geplanten Ausnahmeflächen in Rähnitz als gewerbliche Baufläche und als Grünfläche, die Ausnahmefläche „Alttrachau“ (Mischbaufläche) als Fläche für Wald und Flurgehölze und Teile der Ausnahmefläche am Elbepark (ursprünglich ebenfalls als Mischbaufläche geplant) als Grünfläche vorgesehen. Dieser Sachverhalt und die dazu von der Landeshauptstadt Dresden in der Begründung zum FNP-Entwurf vorgetragenen Argumentationen werden bei der Erarbeitung des Planentwurfs zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei der Prüfung der gewünschten Ausnahmen von der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen sein.

Zum Bereich Hochwasservorsorge

In der Begründung zum Flächennutzungsplanentwurf erfolgt ab S. 117 eine gesonderte Darstellung konkreter Teilräume. Zu jedem betrachteten Teilraum werden in einem speziellen Abschnitt regionalplanerische Vorgaben vorangestellt. Dabei wurden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz bei einigen Teilräumen (Prießnitz-Unterlauf, Seidnitz-Altenberger/Marienberger Straße, Laubegast/Kleinzschachwitz, Kiessandtagebau Zschieeren, Obergohlis/Niedergohlis) erwähnt, bei vielen anderen (z. B. Innenstadt, Friedrichstadt, Freiburger Straße, Pieschen, Kaditz, Körnerplatz/Schillerplatz, Striesen, Cossebaude, Trachau) jedoch nicht. Durch die uneinheitliche Vorgehensweise wird der Eindruck erweckt, dass die regionalplanerischen Vorgaben zur Hochwasservorsorge nur in wenigen Teilräumen zu berücksichtigen sind, was so aber nicht der Fall ist. Sofern bei der Begründung des Flächennutzungsplanes bewusst für jeden Teilraum nur ausgewählte regionalplanerische Vorgaben genannt worden sind, sollte diese Herangehensweise vorab erläutert und angegeben werden, nach welchen Kriterien die Auswahl erfolgte. Wir weisen darauf hin, dass auch dann, wenn aufgrund fertiggestellter Hochwasserschutzanlagen wasserrechtliche Überschwemmungsgebiete zurückgenommen wurden, die regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete weiter Bestand haben.

Teilweise wird in der Begründung zum FNP-Entwurf nur auf die Hochwassergefahr bei einem einhundertjährigen Hochwasser Bezug genommen. Ein Beispiel dazu sind die Ausführungen zum Ostragehege auf S. 125. Dort wird angegeben, dass bei einem einhundertjährigen Hochwasser nur geringe Wassertiefen auftreten. Bei einem Extremhochwasser muss jedoch mit einem um ca. 80 cm höheren Wasserstand gerechnet werden. Mit der Festlegung des Ostrageheges als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz im Regionalplan ist der Auftrag verbunden, die Gefahr von Extremhochwasser bei der Planung mit zu berücksichtigen.

Bereich Gohlis

Auf den Seiten S. 244/245 der Begründung zum FNP-Entwurf wird ausgeführt, dass innerhalb der Wohn- und gemischten Bauflächen noch Potenziale sowohl für Wohnfunktionen als auch für nichtstörendes Gewerbe bestehen und dass bei einer künftigen Rücknahme des Überschwemmungsgebietes die Neuausweisung von Bauflächen erneut geprüft werden wird. Dem gegenüber steht das Postulat unter Punkt 3.4.1 der Begründung, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Im Bereich Gohlis – Cossebaude treten entsprechend der Gefahrenhinweiskarte bei einem Extremhochwasser verbreitet Wassertiefen von 4 bis 6 m auf. Ab einer Wassertiefe von 2 m geht das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft von Lebensgefahr innerhalb und außerhalb von Gebäuden aus (SMUL 2007: Hochwasserschutz in Sachsen. Die sächsische Hochwasserschutzstrategie; S. 21). An dieser Gefahrenlage ändert sich auch nach Inbetriebnahme der neuen Hochwasserschutzanlage nichts. Als neue Gefahr tritt sogar das Risiko einer unkontrollierten Flutung des Gebietes im Falle eines Deichbruchs hinzu. Aus regionalplanerischer Sicht sollten auf der Grundlage der im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz deshalb die Aussagen überprüft werden bzw. es bedarf einer Erläuterung, in welcher Weise die Stadt Dresden angesichts der möglichen hohen Wassertiefen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten will.

Bereich Mickten

Südlich und südöstlich des Elbeparks sind im FNP-Entwurf große, bisher unbebaute Flächen, für die aber bereits Bebauungspläne existieren, als Bauflächen ausgewiesen. Es handelt sich um Flächen direkt hinter einem Deich, die im Falle eines Extremhochwassers großflächig überschwemmt werden können, wobei sich Wassertiefen von 2 bis 4 m, teilweise sogar noch darüber, einstellen würden. Im Falle eines Extremhochwassers müssten alle neu entstehenden Gebäude durch die Stadt Dresden evakuiert werden. Es wird deshalb angeregt, die Rücknahme dieser Bauflächen auf der Grundlage des im Regionalplan festgelegten Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz zu prüfen. Aufgrund der verstrichenen 7-Jahres-Frist seit Inkraft-Treten der Bebauungspläne ist eine Rücknahme möglich, ohne dass Schadensersatzansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden können. Mit der Realisierung einer Neubebauung von besonders tief liegenden Auenflächen in dieser Größenordnung würde die Stadt Dresden ihr Hochwasserrisiko erheblich erhöhen.

Ergänzend regen wir an zu prüfen, Flächen für eine dritte Flutrinne in Verlängerung des Seegrabens Radebeul freizuhalten, auch wenn ein solches Projekt auf absehbare Zeit nicht für eine Realisierung infrage kommt, da es u. a. mit einem Umbau der Autobahn 4 und der gerade erst fertiggestellten Hochwasserschutzanlage verbunden werden müsste. Dies würde der politischen Strategie, den Flüssen mehr Raum zu geben, entsprechen. In einer Studie im Auftrag des ehemaligen Umweltfachamtes Radebeul ist der Bau einer dritten Flutrinne untersucht worden mit dem Ergebnis, dass damit eine deutliche Reduzierung der Hochwassergefahr für Pieschen und Trachau und eine Entlastung der Elbe bis zum Pegel Dresden und darüber hinaus erreicht werden könnte. Der Flächennutzungsplanentwurf sieht ohnehin entlang des bestehenden Verlaufs des Elberadwegs einen Grünzug vor. Durch eine teilweise Verschiebung nach Süden und eine Verbeerung könnte er gleichzeitig die Funktion der Flächenfreihaltung für eine optionale Hochwasserschutzmaßnahme erfüllen. Sofern sich die Hochwassergefahr für Dresden infolge des Klimawandels verschärfen und der Bau einer dritten Flutrinne von kommenden Generationen anders bewertet werden sollte als es heute der Fall ist, würde diese Option nicht verbaut sein. Im Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes ist die Darstellung der entsprechenden Fläche als Vorranggebiet Hochwasserabfluss und -rückhalt angedacht.

Bereich Neustädter Hafen

Südwestlich der Leipziger Straße sind im FNP-Entwurf Wohnbauflächen auf einer bisher baulich nicht intensiv genutzten Fläche dargestellt (Projektgebiete Marina Garden, HafenCity). Es handelt sich hier ebenfalls um einen Bereich, in dem lt. Gefahrenhinweiskarte bei einem Extremhochwasser Wassertiefen von mehr als 2 m auftreten können. Es sollte geprüft werden, auf der Basis des im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz die Grünflächendarstellung bis an die Leipziger Straße auszudehnen und somit die Zone mit Lebensgefahr innerhalb und außerhalb von Gebäuden für eine Neubebauung zu meiden. Bei einem Extremhochwasser können auch die oberhalb der Leipziger Straße gelegenen Stadtteile großflächig überschwemmt werden. In diesem Fall müssten die geplanten Gebäude in den Gebieten Marina Garden und HafenCity evakuiert werden, auch wenn sie hochwasserangepasst errichtet worden sind. Die Katastrophenanfälligkeit der Stadt Dresden würde dadurch weiter verstärkt.

Bereich Friedrichstadt

Ebenso regen wir an zu prüfen, den Grünzug Weißeritz wie im Landschaftsplan dargestellt bis an die Elbe fortzuführen und nicht am 26-er Ring enden zu lassen. Zwar lassen die in diesem Bereich bereits errichteten Gebäude gegenwärtig keinen durchgängigen Grünzug zu, dennoch könnten in einem ersten Schritt Brachflächen vor einer Neubebauung geschützt und das Ziel eines durchgängigen Grünzugs in künftigen Flächennutzungsplänen könnte Schritt für Schritt weiterverfolgt werden. Ein solcher Grünzug kann mehrere Funktionen gleichzeitig erfüllen: Anpassung an die Folgen des Klimawandels (klimatische Ausgleichfunktion), Hochwasservorsorge (ehemaliges Flussbett der Weißeritz, das bei Extremhochwasser geflutet werden kann, Umsetzung der politischen Zielstellung "den Flüssen mehr Raum geben"), Abschwächung von Emissionen durch Eisenbahnstrecke und Straßenzug auf die anschließende Bebauung, qualitativ hochwertige Radverkehrsverbindung bis zum Elberadweg. Damit könnten auch Erkenntnisse aus dem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (Immissionszone Bahntrasse > 60 db, lufthygienisch belastete Straße, hohe Exposition gegenüber Hitze, hohe bis sehr hohe Vulnerabilität gegenüber Hochwasser) sowie Ergebnisse aus dem REGKLAM-Projekt, das von der Stadt Dresden mit hohem Engagement mitgestaltet wurde, umgesetzt werden.

Bereich Prießnitz (Unterlauf)

Hinweis zu S. 139 der FNP-Begründung: In der FNP-Begründung wird ausgeführt, dass aufgrund des im Regionalplan benannten Vorranggebietes Hochwasserschutz die Darstellung der bestehenden Kleingartenanlage aufgegeben und als Grün- und Freifläche für eine mögliche öffentliche Nutzung dargestellt wird. Im betreffenden Bereich der Prießnitzau ist jedoch im Regionalplan kein Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt, sondern nur ein Vorbehaltsgebiet. Damit besteht keine Anpassungspflicht der Kommune, sondern lediglich eine Verpflichtung, die Belange der Hochwasservorsorge besonders zu berücksichtigen. Die Passage sollte entsprechend korrigiert werden.



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 06.05.2015

Beschluss PA 04/2015

146. Sitzung des Planungsausschusses am 06.05.2015, TOP 2.2
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bannewitz in der Fassung vom Januar 2015

Beschlusstext: Der Planungsausschuss beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Gemeinde Bannewitz abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 23.03.2015 durch die Gemeinde Bannewitz aufgefordert, zum Entwurf der 1. Änderung ihres Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Januar 2015 Stellung zu nehmen.
Gemäß Beschluss des Planungsausschusses PA 01/2015 vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Flächennutzungsplänen mit überörtlicher Bedeutung im Stadt-Umland-Bereich der Landeshauptstadt Dresden der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten bleiben.

Anlage: Entwurf der Stellungnahme

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Gemeindeverwaltung Bannewitz
Possendorf
Schulstraße 6
01728 Bannewitz

Radebeul, 06.05.2015

Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bannewitz, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Posteingang Regionaler Planungsverband: 26.03.2015

Zwischenbescheid mit Bitte um Terminverlängerung: Schreiben vom 01.04.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bannewitz wurde auf der Sitzung des Planungsausschusses am 06.05.2015 beraten.

Den Wortlaut der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes als Träger öffentlicher Belange können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Anlage

Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bannewitz, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, verbindlich seit 19.11.2009 durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 47/2009.

Die Gemeinde Bannewitz – eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktionen – liegt als Anrainergemeinde der Stadt Dresden im Verdichtungsraum des Oberen Elbtals an der überregionalen Verbindungsachse OZ Dresden – MZ Dippoldiswalde – Prag. Die damit verbundene gute verkehrliche Anbindung insbesondere der beiden Siedlungskerne Bannewitz und Possendorf an die Stadt Dresden führte in den Jahren nach 1990 bis Anfang dieses Jahrhunderts zu umfangreichen Maßnahmen insbesondere im Wohnungsbau und entsprechenden Wanderungsgewinnen der Gemeinde in diesem Zeitraum. Es ist zu erwarten, dass sich infolge dieser umfangreichen Zuwanderungen und des daraus resultierenden Bevölkerungszuwachses um über 40 % gegenüber dem Jahr 1990 auf derzeit ca. 10.400 Einwohner vorübergehend ein zusätzlicher Wohnbaulandbedarf aus der Gemeinde heraus (Eigenbedarf) entwickelt. Der Nachweis dieses Eigenbedarfs als Grundlage für den Baulandbedarf von Gemeinden ohne grundzentrale Funktion und besondere Gemeindefunktion (s. Plansatz Z 2.2.1.6 LEP) fehlt jedoch bislang in der Planbegründung und ist von der Gemeinde bei der weiteren Arbeit am Änderungsentwurf in den Begründungsteil der Planung noch einzubringen.

Den o. a. zusätzlichen Bauflächen stehen grundsätzlich keine konkurrierenden Freiraumausweisungen im Regionalplan entgegen.



Beschluss PA 05/2015

146. Sitzung des Planungsausschusses am 06.05.2015, TOP 3
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge – Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung zur Freigabe des Vorentwurfs für die Aufstellungsbeteiligung gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG

Beschlusstext:

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die Freigabe des Vorentwurfs zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge - mit den auf der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen* - für die Aufstellungsbeteiligung gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG.

- * - *Im Kapitel 4.2.2 Forstwirtschaft ist die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Wald vorzusehen; dazu sind in der Begründung die entsprechenden Ausweiskriterien darzulegen und die daraus resultierenden Flächenvorschläge in Arbeitskarte 1 (Freiraum) zu ergänzen.*
- *Die konkreten Flächenfestlegungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz sind insbesondere in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Dresden zu qualifizieren und ggf. zu ändern; dies gilt im besonderen Maße für den sichtexponierten Elbtalbereich.*
- *Weitere Änderungen und Ergänzungen, die aus den Mitgliedskörperschaften des Regionalen Planungsverbandes noch bis zum 29. Mai 2015 an die Verbandsgeschäftsstelle herangetragen werden sowie redaktionelle Änderungen.*

Begründung:

Laut Arbeitsplanung soll die Verbandsversammlung auf ihrer nächsten Sitzung am 8. Juli 2015 auf der Grundlage des Regionalplanvorentwurfs über die Durchführung der Aufstellungsbeteiligung, in die bereits die Öffentlichkeit einbezogen werden soll, entscheiden. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 berät der Planungsausschuss sachliche Entscheidungen der Verbandsversammlung im

Rahmen der Aufstellung bzw. Fortschreibung des Regionalplans vor.

Anlage:

Vorentwurf zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans, Stand 03/2015 mit Scopingunterlagen zur Umweltprüfung als gesonderte Anlage

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender